Abschrift

29636

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Az.: 410d C 86/13

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Ochsendorf & Coll.**, Grelckstraße 36, 22529 Hamburg, Gz.: 29636/12/SW

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf - Abteilung 410d - durch den Richter Hinkelmann am 06.01.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 98,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.05.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 98,34 € festgesetzt.

Tatbestand

(abgekürzt gemäß § 313a ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB ein Anspruch auf Ersatz weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 98,34 € zu. Der Schadensersatzanspruch ist jedenfalls durch die Abtretung gemäß der Anlage K6 auf den Kläger übergegangen.

Die Haftung der Beklagten gegenüber der Zedentin, der l, zu 100 % aus dem Verkehrsunfall vom 21. November 2012 ist dem Grunde nach unstreitig.

Die vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten in Höhe von insgesamt 645,40 € netto sind nach Auffassung des erkennenden Gerichts erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB.

Ein Geschädigter kann von dem Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, das heißt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Der Geschädigte darf sich bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2014, Az.: VI ZR 225/13). Indes ist der vom Geschädigten aufzuwendende Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch. Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (vgl.

BGH, Urteil vom 22. Juli 2014, Az.: VI ZR 357/13).

Gemessen an diesen Maßstäben hatte die Zedentin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten in Höhe von insgesamt 645,40 € netto, auf die die Beklagte bislang nur 547,06 € gezahlt hat (vgl. Anlage K3), so dass also noch ein Zahlungsanspruch von 98,34 € besteht. Die Sachverständigenkosten liegen nicht erkennbar erheblich über den üblichen Preisen. Das erkennende Gericht hält den HB V - Korridor der (zur Zeit des Unfalls aktuellen) BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 insoweit für eine geeignete Vergleichsgrundlage.

Unter Heranziehung dieses Korridors erweist sich die Rechnung vom 28. November 2012 bei Vornahme einer Gesamtbetrachtung nicht als erkennbar überhöht. So liegt zwar das Grundhonorar 68 € über dem maximalen Korridorwert bei einer Schadenshöhe bis 3.000 €. Jedoch liegen weitere Positionen, wie die Pauschale für Nebenkosten/Porto/Telefon mit 10 €, die Kosten für ein Foto mit je 2 €, die Fahrtkosten mit 0,65 € pro km und die Schreibgebühren mit 1,50 € je Seite (weit) unter den Korridorwerten. Bereits in Anbetracht dessen, dass der HB V – Korridor für Schreibkosten je Seite Kosten bis zu 3,75 €, Fotokosten bis zu 2,75 € je Foto und Fahrtkosten bis zu 1,08 € pro km vorsieht, kann nach Auffassung des erkennenden Gerichts eine erkennbare Überhöhung nicht angenommen werden. Denn die geringeren Nebenkosten gleichen (bei Vornahme einer Vergleichsrechnung) das über den Korridorwerten liegende Grundhonorar aus.

Im Übrigen vermögen die Einwendungen der Beklagten nicht zu verfangen. Der Vortrag, die Fotokosten seien überhöht, greift nicht durch. Die angesetzten Kosten für Fotos liegen – wie erwähnt – unter den Korridorwerten. Soweit moniert wird, dass einzelne Fotos nicht erforderlich waren, vermag die Beklagte damit ebenfalls nicht durchzudringen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, wenn aus Beweissicherungsgründen auch Fotos gefertigt werden, die lediglich den Kilometerstand und die Fahrgestellnummer dokumentieren. Auch dass die Bilder 17 und 18 sowie 7 und 8 fast identisch sein mögen, ändert nach Auffassung des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall an deren Erforderlichkeit nichts, da diese die beschädigten Stellen jedenfalls aus verschiedenen Blickwinkeln abbilden. Auch die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen (Bilder 1 – 4) erscheinen zum Zwecke der Beweissicherung jedenfalls nicht beanstandungsbedürftig. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger treuwidrig Fotos gefertigt und abgerechnet hat, die schlechterdings nutzlos oder unbrauchbar sind. Die Anzahl der Fotos ist ebenfalls nicht zu beanstanden, auch wenn sich herausgestellt hat, dass ein Totalschaden vorliegt. Ferner können nach Auffassung des erkennenden Gerichts Schreibkosten gesondert als Nebenkosten berechnet werden. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts können diese Kosten auch neben dem Grundhonorar verlangt werden. So weist auch die BVSK-Honorarbefragung als Nebenkosten gesondert Schreibko-

sten aus. Gegen den Ansatz einer Pauschale für Nebenkosten/Porto/Telefon bestehen keine Bedenken. Darauf, dass Portokosten nicht angefallen sein mögen, kommt es, da es sich um eine Pauschale handelt, nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht an. Soweit moniert wurde, dass die Fahrtkosten nicht nachvollziehbar seien, weil aus dem Gutachten nicht hervorginge, wo die Besichtigung stattgefunden habe, greift dieser Einwand jedenfalls nicht mehr, nachdem der Kläger daraufhin vorgetragen hat, er sei zur Besichtigung zum Unfallort gefahren. Dieser Vortrag wurde auch nicht bestritten. Der Höhe nach bestehen gegen die Fahrtkosten keine Bedenken. Sie liegen sogar – wie erwähnt – unter den Werten des HB V – Korridors. Die EDV-Abrufgebühr kann ebenfalls gesondert verlangt werden. Der Kläger hat vorgetragen, dass diese Kosten für eine Datenbankrecherche anfallen. Auch die Kosten für die Restwertermittlung können angesetzt werden. Der Kläger hat substantiiert vorgetragen, dass der Restwert über die Restwertbörse WiValue ermittelt wurde. Der Einwand, diese Kosten seien nicht nachgewiesen, ist demgegenüber nach Auffassung des erkennenden Gerichts zu pauschal.

Eine Anspruchskürzung kommt auch nicht deswegen in Betracht, weil die Nebenkosten etwa 30 % des Grundhonorars ausmachen. Es wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich, dass die Zedentin von vornherein hätte erkennen können, dass der Kläger nach Behauptung der Beklagten überhöhte Nebenkosten ansetzen würde. Allein weil die Nebenkosten etwa 30 % des Grundhonorars ausmachen, fallen sie nicht aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2014, Az.: VI ZR 225/13, wo die Nebenforderungen – nach Berechnung des erkennenden Gerichts - einen weit höheren Prozentanteil im Verhältnis zum Grundhonorar ausgemacht haben).

Zuletzt ist eine Anspruchskürzung auch nicht deswegen vorzunehmen, weil die vorgenommene Reparaturkostenkalkulation nach Ansicht der Beklagten angesichts der Schäden ohnehin nicht erforderlich gewesen sei soll. Bereits für die Feststellung, ob ein Totalschaden eingetreten ist, ist eine Kalkulation der Reparaturkosten erforderlich. Dies gilt nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch, wenn die Schäden einen Totalschaden bereits nahe legen. Denn für die konkrete Bestimmung, ist es erforderlich die Reparaturkosten zu beziffern.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

II. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits folgt aus § 91 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Hinkelmann
Richter